

Genf und Bern, 26. Juli 2013

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Verordnung gegen die Abzockerei (VgdA) – erläuternder Bericht vom 14. Juni 2013

Position von ACTARES, AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften

(Übersetzung der französischen Originalversion)

1. Zusammenfassung

ACTARES begrüsst den Vorentwurf, für welchen das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 14. Juni 2013 die Anhörung eröffnet hat. Sowohl die rasche Erarbeitung seit dem Volksentscheid wie auch die Art und Weise, wie die neuen Bestimmungen trotz vorangehender Zweifel bezüglich der Gesetzeskompatibilität in die Schweizer Rechtsordnung eingefügt wurden, verdienen lobende Worte. Der Verordnungsentwurf scheint ausgewogen, pragmatisch und zeigt, dass die Ansprüche der Initiative nach Schweizer Recht anwendbar sind.

Als Aktionärsorganisation setzt sich ACTARES seit jeher für eine nachhaltige Wirtschaft ein und verfolgt entsprechende Werte und Vorgehensweisen. Deshalb teilt ACTARES die Ziele der Initiative gegen die Abzockerei, welche dem Aktionariat von börsennotierten Unternehmen nicht nur mehr Rechte sondern auch mehr Verantwortung zuschreibt.

Die Pensionskassen verwahren die Zwangspensionsansprüche von einem grossen Teil der erwerbstätigen Schweizer Bevölkerung. Die Verpflichtung, die Abstimmungsrechte stellvertretend und im Sinne der Versicherten auszuüben, ist ein wichtiger Schritt in Richtung Bewusstsein für die Rechte und Pflichten, welche mit dem Begriff Eigentum verbunden sind.

In diesem Sinne ist es bedauerlich, dass der Vorentwurf eine sehr enge Definition für den Begriff "Vorsorgeeinrichtung" wählt. Während beispielsweise der indirekte Gegenvorschlag die AHV-Fonds ebenfalls verpflichtet, ihre Abstimmungsrechte auszuüben, gilt dies im vorliegenden Verordnungsvorschlag nur für die Pensionskassen. Aus der Sicht von ACTARES sollte der Begriff "Vorsorgeeinrichtung" breiter und umfassender ausgelegt werden und auch den AHV-Fonds, die SUVA und weitere Einrichtungen der Schweizer Sozialversicherungen miteinbeziehen.

Transparenz ist in diesem Bereich von entscheidender Bedeutung. ACTARES will deshalb die Gewissheit erhalten, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer alle Stimmrechtsausübungen der Vorsorgeeinrichtung nachverfolgen kann. Die Bestimmungen bezüglich Transparenz müssen daher klarer und eindeutiger formuliert werden.

Es ist bedauerlich und nicht nachvollziehbar, dass das Inkrafttreten der Stimmpflicht im Sinne ihres Aktionariats für Pensionskassen auf 2015 verschoben wird, obwohl der Text der Initiative von einem Inkrafttreten ein Jahr nach der Abstimmung spricht.

Schliesslich müssen alle Hindernisse beseitigt werden, welche die Stimmrechtsausübung durch das Aktionariat erschweren oder verunmöglichen. Auch Privatpersonen mit einer geringen Anzahl von Aktien brauchen eine Garantie, dass sie sich auf befriedigende Art und Weise informieren und ihre Meinung abgeben können und sie angemessen vertreten werden.

2. Vorstellung von ACTARES

ACTARES wurde im Jahr 2000 gegründet und vereint Aktionärinnen und Aktionäre, welche einer nachhaltigen Wirtschaft verpflichtet sind. Der Verein zählt mehr als 1'300 individuelle und institutionelle Mitglieder, Tendenz zunehmend, welche von ACTARES regelmässig an Generalversammlungen der grossen börsennotierten Unternehmen vertreten werden. Für diese Anlässe erarbeitet und veröffentlicht die Organisation Wahlvorschläge für die wichtigsten Schweizer Firmen und setzt diese auch selber um. ACTARES sucht jeweils den Dialog mit den Verantwortlichen von diesen Unternehmen und übernimmt die Funktion des Sprachrohrs für die Anliegen seiner Mitglieder.

ACTARES versteht eine verantwortungsvolle Einstellung in der Wirtschaft im Sinne der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere im Sinne von Corporate Governance als entscheidenden Erfolgsfaktor für Unternehmen.

3. Vertretung des Aktionariats (Sektion 5)

Die Depot- und Organstimmrechtsvertretung wird wie von der Initiative vorgesehen abgeschafft. Es ist wichtig, dass neben der Vertretung der Aktionäre durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, die freiwillige Vertretung im Sinne von Artikel 689 al. 2, CO, nicht nur möglich bleibt sondern garantiert und wo möglich erleichtert wird.

Einige Unternehmen haben erste Systeme zur elektronischen Fernabstimmung eingeführt. Aktionärinnen und Aktionäre, die sich bereits früh für diese Lösung entschieden haben, erhalten aber keine Möglichkeit, ihre Meinung zu ändern und sich stattdessen doch an der Hauptversammlung vertreten zu lassen – nicht einmal wenn die Abstimmungsrechte gar noch nicht elektronisch wahrgenommen wurden. Diese Handhabung beunruhigt ACTARES besonders, denn elektronische Abstimmungen sollten dem Aktionariat zusätzliche Freiheiten und Flexibilität bieten und keinesfalls eine Einschränkung der Ausübung der Rechte darstellen.

4. Vergütungen

4.1 Vergütungsbericht

ACTARES begrüßt die vollständige Trennung zwischen der Jahresrechnung und des Vergütungsberichtes, wie auch die Prüfungspflicht des letzteren durch die Revisionsstelle.

4.2 Ausschluss der Organmitglieder vom Stimmrecht über Vergütungen

So wie es bereits bei der Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder der Fall ist (Art. 695 CO), sollten AktionärInnen und Aktionäre, die selber Verwaltungsratsmitglieder oder Angehörige derselben sind, nicht über die Vergütungen abstimmen dürfen. Es ist zwingend notwendig, dass eine solche Bestimmung ausdrücklich in der Verordnung enthalten ist - idealerweise in Form eines Artikels oder eines eigenen Absatzes.

Der Zweck der Initiative wäre nämlich nicht erreicht, wenn das Ergebnis einer Abstimmung über die Vergütungen aufgrund von Stimmen von Personen, die durch die Vergütungen profitieren würden oder deren Angehörige sind, beeinflusst würde. Der Fall ist bei weitem nicht theoretisch, denn mehrere große, börsennotierte Schweizer Unternehmen weisen im Aktionariat Konzentrationen auf.

4.3 Zweiter Vorschlag im Falle der Verweigerung eines Gesamtbetrages für Vergütungen

Wenn die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages für die Vergütungen im Sinne von Art. 18, Absatz 2 verweigert, kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Vorschlag vorlegen. ACTARES hält diesen Handlungsspielraum für schlecht anwendbar. An den Generalversammlungen ist in der Regel die Mehrheit der Stimmen oder zumindest eine starke Minderheit der Aktien durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten. Dieser kann aufgrund von seinem Mandat keinen Vorschlag genehmigen, der nicht im Vorfeld in der Traktandenliste aufgelistet wurde.

Daher wäre der einzige Weg, um eine solche « doppelte Stimmrechtsabgabe » ausüben zu können, der Vorschlag von zwei Varianten in der Traktandenliste, welche das Aktionariat mit der Einladung zur Generalversammlung erhält. In diesem Fall wäre es aber schwerlich nachvollziehbar, wieso das Aktionariat die teurere Variante wählen sollte.

4.4 Antrittsprämien

Die Unterscheidung zwischen unzulässigen Vergütungen im Voraus und Antrittsprämien, welche weiterhin erlaubt sein sollen sofern das Parlament im Gesetzgebungsverfahren nicht anders entscheidet, befriedigt ACTARES nur teilweise.

Diese Unterscheidung basiert auf der Praxis, dass eine Person, welche ihren Posten frühzeitig gesamthaft oder teilweise verlässt, ihre Ansprüche auf Vergütungen oder andere Zahlungen verliert. Deshalb sollen die von der Verordnung zugelassenen Antrittsprämien die "nachgewiesene Nachteile, die einer Person aufgrund ihres Stellenwechsel entstehen", kompensieren.

Diese Handhabung von Antrittsprämien öffnet die Tür für nur schwer kontrollierbare Auswüchse. Diese Praxis müsste zumindest von einer Verpflichtung zur transparenten Dokumentation dieser "nachgewiesenen Nachteile", welche kompensiert werden sollen begleitet werden, oder besser noch durch rechtliche Bestimmungen, welche die professionelle Mobilität der Personen, die gewillt oder abgeneigt von einem Postenwechsel sind, garantiert. Konkret heisst das, dass Vergütungen oder andere Vorteile nicht abgesprochen werden könnten für ein Motiv, das nicht den objektiv begründenden Kriterien für die Vergabe entspricht.

5. Stimmpflicht für Vorsorgeeinrichtungen

5.1 AHV-Fonds und SUVA als Vorsorgeeinrichtungen

Der Vorentwurf zur Verordnung meint mit dem Begriff "Vorsorgeeinrichtung" die Pensionskassen. Die Öffentlichkeit versteht unter diesem Begriff aber eine viel breitere Palette an Institutionen, welche auch den AHV-Fonds oder die obligatorische Unfallversicherung SUVA beinhalten muss. Der Gegenvorschlag des Parlaments schloss den AHV Fonds ausdrücklich mit ein, eine Bestimmung, die von keiner Seite in Frage gestellt wurde.

5.2 Direkter Aktienbesitz

Der Bericht des EJPD besagt, dass die Institutionen nicht verpflichtet sind, für die Anteile an Fonds oder Beteiligungen an Anlagestiftungen abzustimmen, da sie in diesem Fall nicht die rechtlichen Aktienbesitzer sind und keine Stimmrechte halten (dies ist der Fall bei Verwaltungs-Mandaten). In der Praxis bieten sich aber Möglichkeiten, welche unbedingt genutzt werden sollten.

a) Fonds oder Anlagestiftung

Institutionelle Fonds oder Anlagestiftungen bieten dem Aktionariat schon heute die Möglichkeit, die Stimmrechte entsprechend ihrer Beteiligung auszuüben. In einem solchen Fall muss eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne der Initiative verpflichtet werden, ihre Stimmrechte auszuüben.

b) Transparenz bei den von den Fonds und Anlagestiftungen ausgeübten Stimmrechten

Viele Fonds oder Anlagestiftungen üben nur Stimmrechte aus, welche mit ihrem Geschäftsfeld verbunden sind. Wenn Fonds oder Anlagestiftungen, bei welchen eine Vorsorgeeinrichtung Anteile hat, nicht im Sinne der Vorsorgeeinrichtung abstimmen, muss letztere dazu verpflichtet sein, darüber zu berichten (Art.23) und abweichende Abstimmungen zu publizieren.

5.3 Stimmenthaltung und –verzicht

Der Absatz 3 des Artikels 22 schafft einen grossen Interpretationsspielraum, und ermöglicht den Vorsorgeeinrichtungen, sich ihren Abstimmungsverpflichtungen zu entziehen. Dies ist eine inakzeptable Verletzung des Grundsatzes der Abstimmungspflicht, den die Bevölkerung mit der Annahme der Initiative gefordert hat.

Eine Enthaltung kann das fundierte Ergebnis einer Reflexion sein und somit eine Wahlbeteiligung darstellen. Hingegen soll die Verzichtsmöglichkeit viel strenger geregelt werden. Für unbedeutende Beteiligungen kann dies toleriert werden, damit die Vorsorgeeinrichtungen nicht unnötig belastet werden.

Eine Stimmrechtsenthaltung kann aber nicht dem Ermessen der betroffenen Institutionen überlassen werden, sondern darf nur bei Übereinstimmung mit von den Behörden festgelegten Kriterien geschehen.

5.4 Offenlegungspflicht

Artikel 23 sieht vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Versicherten mit einem zusammenfassenden Jahresbericht informieren. „Zusammenfassend“ darf auf keinen Fall heissen, dass es nicht möglich ist, die Stimmabgaben einzeln nachzuverfolgen. Wenn die Versicherten nicht befähigt sind, zu erfahren, ob ihre Geldanlage verwendet wurde um den Vergütungsbericht einer Gesellschaft zu genehmigen oder zu verweigern, wäre die Initiative um einen wesentlichen Teil ihres Inhaltes beraubt.

Der Begriff "zusammenfassender Bericht" muss daher zumindest bezüglich der verlangten maximalen Transparenz präzisiert werden oder gegebenenfalls ausgetauscht werden, um die Rückverfolgbarkeit jeder einzelnen Stimmabgabe der Vorsorgeeinrichtungen gewährleisten zu können.

5.5 Interessenbindung

Es ist klar, dass die überwiegende Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen auf den Rat von spezialisierten Stimmrechtsberatern zurückgreifen wird, um ihre Abstimmungsrechte wahrzunehmen. Einige von diesen könnten mit börsennotierten Unternehmen verbunden sein und von deren Abstimmungsempfehlungen für die Generalversammlungen beeinflusst werden. Der mögliche Interessenkonflikt ist offensichtlich. Um dies zu verhindern, wäre es zumindest nötig, dass solche Interessenbindungen öffentlich gemacht werden, oder dass sogar eine Vorbehaltspflicht eingeführt wird.

Dies kann das Ziel von einem zweiten Absatz von Artikel 23 sein: "Wenn sie die Dienste von Stimmrechtsberatern in Anspruch nehmen, müssen deren Interessenbindung und Abstimmungsrichtlinien einsehbar sein. Im Falle eines grösseren Interessenkonfliktes gilt eine Vorbehaltspflicht."

6. Übergangsbestimmungen

6.1 Elektronische Anleitung für unabhängige Stimmrechtsvertreter

ACTARES hält es nicht für angebracht, die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung auf die zweite Generalversammlung nach dem Inkrafttreten der Verordnung zu verschieben. Dies war sowohl im indirekten Gegenvorschlag als auch in der Initiative selber vorgesehen und die Unternehmen hatten genügend Zeit, um sich darauf vorzubereiten.

6.2 Stimpfpflicht für Vorsorgeeinrichtungen ab 2015

Dass das Inkrafttreten der Stimpfpflicht für Vorsorgeeinrichtungen auf 2015 verschoben wird, ist inakzeptabel und verstösst gegen die Bestimmungen der Initiative. Die Vorgehensweise war sowohl vom indirekten Gegenvorschlag als auch der Initiative selber vorgegeben - wenn auch mit einem unterschiedlichen Verpflichtungsgrad - und die Vorsorgeeinrichtungen hatten genügend Zeit um sich darauf vorzubereiten.

7. Schlussfolgerung

Abschließend ist zu sagen, dass ACTARES den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf gegen die Abzockerei, welcher vom 14. Juni bis 28. Juli 2013 zur Konsultierung vorgelegt wurde, weitgehend begrüsst. Die rasche Erarbeitung sowie die Art und Weise, wie die neuen, radikalen Bestimmungen in die Schweizer Rechtsordnung eingefügt wurden, werden als positive Punkte gewertet.

Allerdings müssen die folgenden Aspekte präzisiert, weiterentwickelt und so aufgenommen werden, dass sie möglichst genau dem Willen entsprechen, der am 3. März durch eine grosse Mehrheit der Schweizer Bevölkerung und aller Kantone ausgedrückt wurde:

- Keine Einschränkung der Aktionärsrechte wegen der elektronischen Fernabstimmung,
- Umsetzung des zweiten Vorschlages im Falle der Verweigerung der Vergütungen noch unklar,
- Präzisierung und Verschärfung von Bedingungen für Einstellungsprämien,
- Berücksichtigung von AHV-Fonds, der SUVA usw. als Vorsorgeeinrichtungen,
- Verzicht der Stimmrechtsabgabe der Vorsorgeeinrichtungen nur bei unbedeutenden Beteiligungen,
- Stimmrechtsausübung bei Vorsorgeeinrichtungen über Fonds und Anlagestiftungen wenn möglich,
- Transparenz bei den Stimmrechtsabgaben der Fonds und Anlagestiftungen,
- Transparente Offenlegung von jeder einzelnen Stimmrechtsabgabe der Vorsorgeeinrichtungen,
- Veröffentlichung von Interessensbindungen und Abstimmungsrichtlinien der Stimmrechtsberater,
- Inkrafttreten der Abstimmungs-Verpflichtung für Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2014.

ACTARES lobt die Qualität der nach der Annahme der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" geleisteten Arbeit und wagt die Annahme, dass die oben identifizierten Mängel, welche nicht grundlegend aber trotzdem wichtig sind, in der definitiven Version der Verordnung angepasst sein werden.